



**GEMEINDE HITTNAU**



**Vollziehungsverordnung zur  
Verordnung über die  
Abfallbewirtschaftung  
vom 29. September 1993**

Genehmigung	23. September 1993
Gesundheitsbehörde	1. Januar 1994
Inkraftsetzung	keine
Publikation	

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>	
Art. 1	Information	3
Art. 2	Ordentliche Kehrrichtabfuhr	3
Art. 2.1	Hauskehricht und Sperrgut	3
Art. 2.2	Kehrrichtsäcke und Behälter	3
Art. 2.3	Bestimmungen für Container	4
Art. 2.4	Sammelstellen	4
Art. 2.5	Anschaffung von Säcken und Containern	4
Art. 3	Unzulässige Entsorgungsarten	4
Art. 4	Spezialabfahren	5
Art. 5	Industrie- und Gewerbeabfälle	6
Art. 6	Häckseldienst, Kompostierung	6
Art. 7	Öffentliche Abfallkörbe und Hundekotbehälter (Robidog)	6
Art. 8	Laufende Überprüfung der Entsorgungsmöglichkeiten	7
Art. 9	Gebühren	7
Art. 10	Rechtsmittel	7
Art. 11	Straf- und Schlussbestimmungen	7

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Hittnau vom 30. Juni 1993 erlässt die Gesundheitsbehörde folgende Vollziehungsverordnung:

## **Information**

### **Art. 1**

Die Gesundheitsbehörde fördert das umweltgerechte Verhalten der Bevölkerung und unternimmt Aktionen, die zur Abfallverminderung und -vermeidung führen, wie gezielte Information, Erziehung und Aufklärung.

Sie informiert im jährlich erscheinenden Abfuhrplan und in besonderen Publikationen über:

- Verkaufsstellen von Gebührenmarken;
- Sammeltage und Sammelrouten der ordentlichen Kehrichtabfuhr;
- Spezialabfuhr und Sammelstellen bzw. Sammelaktionen;
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

## **Ordentliche Kehrichtabfuhr**

### **Art. 2**

#### *Art. 2.1 Hauskehricht und Sperrgut*

Der Hauskehricht in möglichst trockenem Zustand darf erst am Sammeltag in den vorgeschriebenen Behältern gut sicht- und erreichbar an den durch die Gesundheitsbehörde bestimmten Plätzen bereitgestellt werden. Die Kehrichtsäcke sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen unmöglich ist und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen. Die Verwendung von Metallklammern usw. ist unzulässig.

Höchstgewichte und -masse für Kehrichtsäcke und Sperrgüter werden im Abfuhrplan festgelegt.

Sperrgüter sind zu bündeln. Überschreitet ihr Mass oder Gewicht die Höchstgrenze, so sind sie dem Abfuhrunternehmen voranzumelden. Sie werden zu Lasten des Verursachers nach Aufwand entsorgt.

#### *Art. 2.2 Kehrichtsäcke und Behälter*

Die ordentliche Kehrichtabfuhr entsorgt nur die mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcke und Sperrgüter. Es werden nur Container entsorgt (Gewerbe-, Industrie- und grössere öffentliche Betriebe), die mit einer speziellen Containermarke versehen sind oder die nur Kehrichtsäcke oder Sperrgüter mit aufgeklebten Gebührenmarken enthalten.

Die Gebührenmarken für Kehrichtsäcke, Sperrgüter und Container von Gewerbe-, Industrie- und grösseren öffentlichen Betrieben können bei den publizierten Verkaufsstellen sowie bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

#### *Art. 2.3 Bestimmungen für Container*

Die Container von Mehrfamilienhäusern und Überbauungen sind klar und deutlich mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu versehen. Container von Gewerbe, Industrie und grösseren öffentlichen Betrieben sind zusätzlich mit dem Geschäfts- bzw. Firmennamen zu bezeichnen. Alle Container sind so zu bezeichnen, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

Container sind vom Eigentümer oder Benützer zu unterhalten und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel noch geschlossen werden kann.

#### *Art. 2.4 Sammelstellen*

Die Gesundheitsbehörde kann Bewohner von Liegenschaften, die an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrbaren Strasse wohnen, verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Bei nicht durchgehenden Strassen, die keinen genügend grossen Wendepunkt aufweisen, kann die Bedienung abgelehnt werden.

Die Sammelplätze sind von den Benützern sauber zu halten.

#### *Art. 2.5 Anschaffung von Säcken und Containern*

Die Anschaffung von Säcken und Containern für die Bereitstellung des Kehrichts ist Sache der Haushaltungen und Betriebe. Die Kosten für Container und deren Abstellplätze sind auf die beteiligten Grundeigentümer zu verlegen.

### **Unzulässige Entsorgungsarten**

#### **Art. 3**

Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr sind im speziellen ausgenommen:

- alle Sonderabfälle gemäss Art. 4 Abs. 3 dieser Vollziehungsverordnung;
- radioaktive Stoffe;
- Klärschlamm;
- Kadaver, Metzgerei- und Schlächtereiabfälle;
- grössere Mengen unbrennbarer Materialien;
- Grubengut;
- Schrott, Autowracks;
- Maschinen, Computer, grössere Haushaltgeräte;
- Hobby- und Freizeitgeräte;
- Keramikabfälle.

Die Gesundheitsbehörde hat diese Liste laufend den neusten Erkenntnissen anzupassen. Diese ausgenommenen Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bzw. nach den Richtlinien der KEZO zu entsorgen.

## Spezialabfahren

### Art. 4

Die folgenden Haushaltsabfälle werden mit Separatabfahren und über Sammelstellen bzw. -aktionen entsorgt:

- Glas;
- Papier;
- Karton;
- Aluminium;
- Metall;
- Textilien;
- Altöl;
- Weissblech;
- Grubengut;
- Styropor.

Die Gesundheitsbehörde organisiert die dazu nötigen Sammelstellen und Sammeltouren. In den Sammelstellen dürfen nur die aufgrund der entsprechenden Beschriftungen und Informationen vorgesehenen Wertstoffe deponiert werden.

Als Sonderabfälle gelten die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Stoffe, insbesondere:

- Batterien;
- Leuchtstoffröhren;
- leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin/Verdünner;
- Gifte;
- Medikamente;
- Explosivstoffe;
- Farben/Lacke;
- Putzfäden;
- mit Sonderabfall verunreinigte Gebinde und Verpackungen;
- Chemikalien;
- Kühlgeräte;
- elektronische Apparate.

Sie sind an die entsprechenden Lieferanten zurückzugeben. Die Rückgabe hat nach Möglichkeit in den Originalgebinden zu erfolgen. Gegebenenfalls sind die Gebinde mit dem Inhalt zu bezeichnen.

Für Sonderabfälle werden auch spezielle Sammelaktionen durchgeführt. Sie können auch bei den kantonalen Sonderabfallsammelstellen abgegeben werden. Für Industrie- und Gewerbebetriebe wird auf Art. 5 verwiesen.

Kleinere Tierkadaver sind bei der kommunalen Kadaversammelstelle abzugeben. Grössere Tierkadaver, Metzgerei- und Schlächtereiabfälle sind über die Abdeckerdienste, respektive die regionale Tierkörper-Sammelstelle Fehraltorf, zu entsorgen. Desgleichen gilt für grössere Menge Knochen und Fleischabfälle aus Verpflegungsbetrieben.

Holzabfälle dürfen nur in privaten Verbrennungsanlagen verbrannt werden, soweit sie als Brennholz einzustufen sind. Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz sowie Spanplattenabfälle gelten als Abfallholz und werden normalem Kehricht gleichgesetzt. Sie unterliegen dem Verbot für private Abfallverbrennung.

Ausgediente Fahrzeuge aller Art und Schrott sind aufgrund des Kantonalen Gesetzes über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott vom 4. März 1973 vom Eigentümer auf einen behördlich bewilligten Sammelplatz bringen zu lassen. Altpneus sind über den Fachhandel zu entsorgen.

## **Industrie- und Gewerbeabfälle**

### **Art. 5**

Industrie- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, die ihre Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, haben die Gesundheitsbehörde entsprechend zu informieren. Solche betriebliche Separatentsorgungen können auch von der Gesundheitsbehörde verfügt werden. Spezielle Verfügungen von Fachverbänden für einzelne Gewerbe- und Industriezweige gelten als Bestandteil dieser Vollziehungsverordnung.

Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verpflichtet, Abfälle aus ihren Betrieben umweltgerecht verwerten bzw. entsorgen zu lassen. Für Altöl und weitere Sonderabfälle ist gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) eine Abgabe-Nummer zu lösen und die Transporte sind mit den zugehörigen Begleitdokumenten auszurüsten. Sie dürfen nur von anerkannten Entsorgungsbetrieben entgegengenommen werden. Für kleinere und einmalige Mengen können auch die kommunalen Sammelstrukturen beansprucht werden.

## **Häckseldienst, Kompostierung**

### **Art. 6**

Die Gesundheitsbehörde organisiert einen Häckseldienst und fördert die private Kompostierung.

## **Öffentliche Abfallkörbe und Hundekotbehälter (Robidog)**

### **Art. 7**

Die Gesundheitsbehörde sorgt für das Aufstellen und Leeren von Abfallkörben und Aufnahmebehältern für Hundekot an stark frequentierten Wegen, Plätzen, Waldrändern, Aussichtspunkten sowie bei öffentlichen Sammelstellen usw. Diese Abfallkörbe dürfen nicht zur Aufnahme und Deponie von Hauskehricht, sperrigen Gegenständen, industriellen Abfällen usw. missbraucht werden.

## **Laufende Überprüfung der Entsorgungsmöglichkeiten**

### **Art. 8**

Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung sind periodisch auf die Übereinstimmung mit den neusten Erkenntnissen und Entwicklungen des Recyclingwesens sowie auf die Gebührenverträglichkeit zu überprüfen und bekanntzumachen.

## **Gebühren**

### **Art. 9**

Die Festlegung der Gebühren erfolgt im separaten Gebührenreglement. Es ist integrierender Bestandteil dieser Vollziehungsverordnung.

## **Rechtsmittel**

### **Art. 10**

Gegen einen aufgrund dieser Vollziehungsverordnung oder des Gebührenreglements gefällten Entscheid der Gesundheitsbehörde oder des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon Rekurs erhoben werden.

## **Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 11**

Bei Zuwiderhandlungen und Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Verordnung kann die Gesundheitsbehörde oder der Gemeinderat Bussen im Rahmen der Strafprozessordnung beschliessen oder Anzeige beim Statthalteramt, respektive bei der Bezirksanwaltschaft, erstatten.

Diese Vollziehungsverordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

## **GESUNDHEITSBEHÖRDE HITTAU**

J. Reiser  
Präsidentin

S. Weber  
Sekretärin

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.